



Mitteilung

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 30.06.2021 - Nummer 193

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

193 Curriculum für das gemeinsam eingerichtete PhD-Studium Molecular Biosciences

Englische Übersetzung: „Curriculum for the jointly established PhD Programme in Molecular Biosciences“

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24.6.2021 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14.6.2021 beschlossene Curriculum für das gemeinsam eingerichtete PhD-Studium Molecular Biosciences in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 25.6.2021 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumkommission am 18.6.2021 beschlossene Curriculum für das gemeinsam eingerichtete PhD-Studium Molecular Biosciences in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und die Satzung der Medizinischen Universität Wien bzw. der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Medizinische Universität und die Universität Wien erlassen demnach gleichlautend das folgende Curriculum:

Curriculum für das gemeinsam eingerichtete PhD-Studium Molecular Biosciences

Englische Übersetzung: „Curriculum for the jointly established PhD Programme in Molecular Biosciences“

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das PhD-Studium Molecular Biosciences wird als gemeinsam eingerichtetes Studium durchgeführt.

(2) Die an dem gemeinsamen Curriculum beteiligten Institutionen sind:

- Universität Wien
- Medizinische Universität Wien.

(3) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung wird im Vorlesungsverzeichnis / Study Guide angegeben.

(4) Das Ziel des PhD-Studiums für das gemeinsam eingerichtete PhD-Studium Molecular Biosciences ist die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der für das gemeinsam eingerichtete PhD-Studium Molecular Biosciences. Das Doktoratsstudium bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf international herausragendem Niveau.

(5) Die Absolvent*innen des PhD-Studiums Molecular Biosciences sind befähigt dem internationalen Standard entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Dissertationsgebiet zu erbringen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum PhD-Studium Molecular Biosciences erfolgt nach Wahl der*des Studierenden entweder an der Universität Wien oder an der Medizinischen Universität Wien. Erfolgt die Zulassung an der Universität Wien, so ist die Dissertation an der Universität Wien zu verfassen; erfolgt die Zulassung an der Medizinischen Universität Wien, so ist die Dissertation an der Medizinischen Universität Wien zu verfassen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium Molecular Biosciences ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

a) der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums,

b) der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes oder

c) der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

§ 3 Qualitative Zulassungsbedingungen

(1) Die Bewerber*innen für das PhD-Studium Molecular Biosciences haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.

(2) Die Eignung der Bewerber*innen wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

a) Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation.

c) Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit

und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universitäten.

c) das Studium wird **ausschließlich in englischer Sprache** durchgeführt und setzt den Nachweis der für den erfolgreichen Studienfortschritt notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem **Niveau B2** (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus.

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerber*innen insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. **Lebenslauf** inklusive **Publikationsliste** und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommenen Dissertationsvorhaben ergibt.
2. **Motivationsschreiben** im Hinblick auf die persönliche Eignung der*des Bewerber*in für ein PhD-Studium.
3. Beschreibung bisheriger Forschungsaktivitäten und zukünftiger Forschungsziele und geplante Anbindung an die Forschung der jeweiligen Universität, an der die Zulassung beantragt wurde, im gewählten Dissertationsgebiet im Rahmen eines **evaluierten Forschungsprojektes**.
4. **Schriftliche Erklärung der Bereitschaft** durch eine an der Universität als betreuungsberechtigt anerkannte Person mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die **Betreuungszusage** und die **Genehmigung** des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ. Bei Vorliegen besonderer Gründe, die die*der Bewerber*in darzutun hat, kann von der Vorlage einer solchen Erklärung abgesehen werden.
5. In welcher Form der Nachweis der notwendigen Sprachkenntnisse erbracht werden kann, wird in einer Verordnung des Rektorats festgelegt.

(4) Das studienrechtlich zuständige Organ der jeweiligen Universität an der die Zulassung beantragt wurde, kann Richtlinien für die Gestaltung der in Abs 3 genannten Dokumente erlassen und muss diese auf seiner Website rechtzeitig bekannt geben.

(5) Sofern die schriftlichen Unterlagen zu einer Entscheidung über die Erreichung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ der jeweiligen Universität, an der die Zulassung beantragt wurde, zusätzlich auch ein **Interview** mit der*dem Antragsteller*in veranlassen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität der*des Antragsteller*in zweifelsfrei feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

§ 4 Dissertationsgebiete und Themenprogramme

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die

a) an der Universität Wien eine Dissertation in einem „Dissertationsgebiet“ aus dem Bereich Molecular Biosciences verfassen wollen oder

b) an der Medizinischen Universität Wien im Rahmen eines „thematischen Programmes“ ein Dissertationsprojekt durchführen und eine Dissertation verfassen wollen

und damit ein PhD-Studium Molecular Biosciences anstreben.

(2) An der Universität Wien sind Dissertationen aus folgenden Gebieten möglich:

- Molecular Biology

(3) An der Medizinischen Universität Wien ist das PhD-Studium schwerpunktmäßig in Form interdisziplinärer thematischer Programme (Abs 4-7) organisiert.

(4) UMFANG DER PROGRAMME: Die Programme bringen interessierte Universitätsmitglieder verschiedener Organisationseinheiten/Kliniken mit dem Ziel zusammen, ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm im jeweiligen Themenbereich anzubieten. Die Dissertant*innen führen im Rahmen des Programms ihr Dissertationsprojekt durch und absolvieren zusätzlich die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Die Einbeziehung von Institutionen und Organisationen außerhalb der Medizinischen Universität Wien ist möglich, sofern deren Wert für das Ausbildungsprogramm ersichtlich ist.

(5) NAME DER PROGRAMME: Die Zusammensetzung und Bezeichnung der Programme entspringt prinzipiell der Initiative der an der Einrichtung eines solchen Programms interessierten Universitätsmitglieder. Die Programme sollen eine breite Thematik innerhalb des Aufgabenspektrums der Medizinischen Universität Wien abdecken und Wissenschaftler*innen von mehreren Organisationseinheiten/Kliniken einschließen. Eine Liste der Programmmthemata wird von der*dem Curriculumdirektor*in veröffentlicht.

(6) ORGANISATION DER PROGRAMME: Die kleinsten organisatorischen Einheiten der Programme sind die Betreuer*innen, das sind in der Ausbildung von Dissertant*innen erfahrene Projektleiter*innen, die ihre Dissertantenstelle(n) und die Bezahlung der Dissertantenstelle(n) im Rahmen von Forschungsprojekten in das Programm einbringen und sich aktiv am Ausbildungsprogramm beteiligen. Die Betreuer*innen sind für die Organisation und Durchführung der Dissertation und der begleitenden Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare, Journal-Clubs) verantwortlich. Jedem Programm steht ein*e bestellte*r Curriculum (Programm)-Koordinator*in vor, der*dem die Koordination der Programmaufgaben obliegt. Die*Der Curriculum-Koordinator*in vertritt das Programm nach außen und ist der*dem Curriculumdirektor*in verantwortlich.

(7) EINRICHTUNG DER PROGRAMME: Anträge zur Einrichtung von Dissertations-Programmen können bei der*dem Curriculumdirektor*in eingebracht werden und haben Bezug auf die im Entwicklungsplan festgelegten Forschungsbereiche zu nehmen. Die Anträge beinhalten Informationen zu

- Titel,
- Sprecher,
- Ausbildungsziel,
- Dissertationsprojekten,
- Qualifikationsprofil der Betreuer*innen,
- Form, Anzahl, Inhalt und Lehrenden der vorgesehenen Lehrveranstaltungen,

- Methodik,
- Literatur.

Die Anträge werden von der*dem Curriculumdirektor*in einer Begutachtung zugeführt und eventuell entsprechend modifiziert. In der Folge wird die Curriculumkommission für die Doktoratsstudien um eine Stellungnahme gebeten und anschließend der Antrag bewilligt bzw. abgelehnt.

Kriterien für die Beurteilung des Antrags sind:

- Strukturiertheit des Antrags,
- Beziehung zur wissenschaftlichen Strategie der Universität,
- universitätsinterne, nationale und internationale Zusammenarbeit,
- Stellenwert für die Entwicklung der Universität,
- kritische Masse für die Betreuung von Dissertant*innen und Durchführung von begleitenden Lehrveranstaltungen,
- durch „Peer Review“ begutachtete und geförderte Forschungsprojekte,
- Qualifikation der Betreuer*innen.

§ 5 Dauer und Umfang

Das PhD-Studium besteht aus einem Studienabschnitt mit einer Mindeststudiendauer von 6 Semestern (180 ECTS) und wird als Vollzeitstudium absolviert (Richtwert ist eine 40 Stunden-Woche).

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Rahmen des Studiums sind Leistungen in Lehrveranstaltungen (prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent) sowie im Zusammenhang mit dem Dissertationsvorhaben stehende wissenschaftliche Aktivitäten (z.B. die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Kongressen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftliche Praktika, eigene Lehre usw.) im Ausmaß von 30 ECTS zu erbringen.

(2) An der Universität Wien werden die genaue Festlegung der **Lehrveranstaltungen** und alle mit dem Verfassen und der Betreuung des Dissertationsvorhabens in Verbindung stehende Konkretisierungen in einer entsprechenden **Dissertationsvereinbarung** festgehalten. An der Universität Wien setzt der Abschluss des Studiums darüber hinaus das Einreichen eines **Antrages auf Genehmigung** des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ, die **fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens**, die **Genehmigung der Dissertationsvereinbarung** und deren Einhaltung und die damit verbundenen **Berichte** über den Studienfortgang, das Abfassen der **Dissertation** und deren positive Beurteilung und die öffentliche **Defensio** voraus. Es gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

(3) An der Medizinischen Universität Wien wird die Festlegung der **Lehrveranstaltungen im Curriculum** wie folgt festgehalten:

<i>Lehrveranstaltungen und Vorschlag zur Semestereinteilung</i>	<i>Semesterstunden</i>	<i>ECTS Punkte</i>

1. Semester:		
Propädeutikum (bestehend aus Vorlesung und/oder Seminar)	3	3
Basislehrveranstaltung (bestehend aus Vorlesung und/oder Seminar)	2	2
Dissertation – Arbeitsplan/Dissertationsplan (Abfassung und Verteidigung)	-	10
2. Semester:		
Propädeutikum (bestehend aus Vorlesung und/oder Seminar)	2	2
Basislehrveranstaltung (bestehend aus Vorlesung und/oder Seminar)	2	2
Journal-Club	2	3
3. Semester:		
Journal-Club	2	3
DissertantInnenseminar	2	3
4. Semester:		
Journal-Club	2	3
DissertantInnenseminar	2	3
5. Semester:		
DissertantInnenseminar	2	3
6. Semester:		
Journal-Club	2	3
Dissertation – Verfassen der Arbeit	-	140
Summe	23	180

Die genaue Festlegung der Lehrveranstaltungen und alle mit dem Verfassen und der Betreuung des

Dissertationsvorhabens in Verbindung stehende Konkretisierungen werden **im Arbeitsplan (Dissertationsplan) bzw. in der Betreuungszusage** festgehalten. Für den Abschluss des Studiums wird weiters das Vorliegen eines **Dissertationsthemas** im Rahmen eines evaluierten Forschungsprojektes, eines nach den Vorgaben des/der Curriculumndirektor*in schriftlich erstellten **Dissertationskonzepts** und einer **Betreuungszusage** für die Dissertation vorausgesetzt. Weiters ist ein gemeinsam mit der/dem Betreuer*in ausgearbeiteter **Arbeitsplan (Dissertationsplan) vor dem Dissertationskomitee zu verteidigen** und gemeinsam mit der Stellungnahme des Dissertationskomitees der/dem Curriculumndirektor*in zur Genehmigung vorzulegen. Der Arbeitsplan (Dissertationsplan) ist einzuhalten und der Fortschritt in einem **Projektbuch** zu dokumentieren. Für den Abschluss des Studiums ist weiters die Abfassung der **Dissertation** und deren positive Beurteilung sowie die öffentliche **Defensio Dissertationis** („Rigorosum“, öffentlicher Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion) erforderlich. Es gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

(4) Ein Teil des (theoretischen) Unterrichts kann im Distance-/E-Learning-Format angeboten werden.

§ 7 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen anzufertigen.

(2) Erfolgt die Dissertation an der **Universität Wien**, so gelten die folgenden Bestimmungen der Abs 3 – 7.

(3) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés beim studienrechtlich zuständigen Organ der Universität Wien einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind. Für die Einreichung und Genehmigung des Dissertationsvorhabens sowie die fakultätsöffentliche Präsentation gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

(4) Für die Dissertationsvereinbarung gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der*dem Studienpräses der Universität Wien zur Beurteilung einzureichen. Diese*r hat die Dissertation zumindest zwei Beurteiler*innen zur Begutachtung gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung der Universität Wien zuzuweisen. Die Bestellung einer*s Betreuer*in der Dissertation zur*zum Beurteiler*in ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede*r Betreuer*in einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteiler*innen zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(6) Wurden zwei Beurteiler*innen herangezogen und beurteilt eine*r der beiden die Dissertation negativ, so hat das studienrechtlich zuständige Organ eine*n weitere*n Beurteiler*in heranzuziehen.

(7) Wurden zwei oder drei Beurteiler*innen herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

(8) Erfolgt die Dissertation an der **Medizinischen Universität Wien**, so gelten die folgenden Bestimmungen der Abs 9-15 und die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

(9) Die Dissertation, schriftlich verfasst und öffentlich verteidigt, erbringt den endgültigen Nachweis, dass sich die*der Kandidat*in das Wissen und die Fähigkeiten angeeignet hat, selbständig und kompetent wissenschaftlich zu arbeiten. Mit der Dissertation zeigt die*der Kandidat*in, dass sie*er eine wesentliche wissenschaftliche Fragestellung erfolgreich und mit zunehmender Selbständigkeit lösen kann und versteht, wie die neuen Ergebnisse in den Rahmen des aktuellen Wissensstands einzuordnen sind.

(10) Das Thema der Dissertation ist einem der thematischen Programme (§ 4 Abs 4-7) zu entnehmen, oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen. Bei Themen, die in Teamarbeit bearbeitet werden, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag der*des Kandidat*in klar ersichtlich und getrennt beurteilbar sein.

(11) Die*der Studierende ist berechtigt, sich für ein Thema aus den Vorschlägen der zur Verfügung stehenden registrierten PhD Betreuer*innen zu bewerben. Nach erfolgter Zulassung zum PhD-Studium muss ein gemeinsam mit der*dem Betreuer*n ausgearbeiteter **Arbeitsplan (Dissertationsplan) vor dem Dissertationskomitee verteidigt** werden und gemeinsam mit der Stellungnahme des Dissertationskomitees der*dem Curriculumdirektor*in zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Abfassung und Verteidigung des Arbeitsplans (Dissertationsplans) ist mit 10 ECTS Punkten bewertet. Die Dissertation muss in ein durch ein strenges Begutachtungssystem genehmigtes Forschungsprojekt eingebunden sein.

(12) Es müssen die zur Verfügung stehenden Projektmittel oder sonstige Ressourcen ausreichen, um die Durchführung der Dissertation hinsichtlich des Sachaufwandes zu ermöglichen und der*dem Dissertant*in eine den FWF Richtlinien adäquate Anstellung und Bezahlung zu ermöglichen.

(13) Für einen oder mehrere Dissertant*innen ist von der*dem Curriculumdirektor*in am Beginn des Doktoratsstudiums ein **Dissertationskomitee** einzurichten, das aus der*dem Betreuer*in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied nicht der Organisationseinheit angehören darf, der das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die Mitglieder des Dissertationskomitees sind den Dissertant*innen unverzüglich nach Annahme des Themas bekannt zu geben. Das Dissertationskomitee soll den Fortschritt der Dissertation in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal pro Jahr, beobachten, sowie erforderlichenfalls eine Stellungnahme hierüber abgeben und zur Vermittlung bei Problemen zwischen der*dem Dissertant*in und der*dem Betreuer*in dienen.

(14) Die entsprechend dem Dissertationsplan abgeschlossene Dissertation ist bei der*dem Curriculumdirektor*in einzureichen. Die*Der Curriculumdirektor*in hat unverzüglich zwei **Gutachter*innen mit der Begutachtung und Beurteilung** der Dissertation zu betrauen (wobei ein*e Gutachter*in ein Mitglied der Medizinischen Universität Wien und ein*e Gutachter*in ein*e externe*r Gutachter*in sein muss), die die Dissertation innerhalb von längstens vier Monaten ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen haben. Die*Der Betreuer*in der Dissertation darf nicht als Gutachter*in herangezogen werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat die*der Curriculumdirektor*in die Dissertation auf Antrag der*des Studierenden einer*m oder zwei anderen Gutachter*innen zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

(15) Die*der Studierende hat sich im Rahmen der Dissertation mit der internationalen Fachliteratur

auseinanderzusetzen, zur Fragestellung mit Unterstützung der*des Betreuer*s adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen, sowie den Fortschritt der Dissertation und der Ergebnisse **in geeigneter Form (Projektbuch) zu dokumentieren**. Die Dissertation muss in Englisch verfasst werden, wobei das Abstract jeweils in Englisch und Deutsch abzufassen ist. Der Aufbau der Dissertation soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit nach den „Vancouver-Richtlinien“ entsprechen.

§ 8 Defensio

(1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 6 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Prüfungskommission. Die Defensio beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

(2) Wurde die Dissertation an der **Universität Wien** verfasst, gilt für die Defensio Folgendes: Es gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien, wobei sich der Prüfungssenat aus Angehörigen der Universität Wien und der Medizinischen Universität zusammensetzt.

(3) Wurde die Dissertation an der **Medizinischen Universität Wien** verfasst, gilt für die Defensio (das Rigorosum) Folgendes der Abs 4-8:

(4) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die Verteidigung des Dissertationsplans, die Zwischenbegutachtungen durch das Dissertationskomitee und die positive Beurteilung der Dissertationsschrift sind Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum. Es wird erwartet, dass zum Zeitpunkt des Rigorosums mindestens eine Veröffentlichung mit der/dem Dissertant*in als Erstautor*in in einem international anerkannten „Peer-Review“ Journal vorliegt oder zum Druck angenommen wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, ist diese Tatsache der/dem Curriculumdirektor*in speziell zu begründen

(5) Im Rigorosum wird das umfassende Wissen der/des Kandidat*in im Fachbereich von einer Prüfungskommission – bestehend aus einer/m Vorsitzenden und zwei PrüferInnen – überprüft. Die Prüfungskommission („Prüfungssenat“) setzt sich aus Angehörigen der Medizinischen Universität und der Universität Wien zusammen. Die Prüfer*innen sind auf Grund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema von der/dem Curriculumdirektor*in zu bestimmen, aber sollen kein Naheverhältnis zur/zum Kandidat*in haben. Die/Der Betreuer*in der Dissertation darf nicht als Mitglied der Prüfungskommission herangezogen werden. Der/Die Curriculumdirektor*in kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden aus wichtigem Grund anstelle eines/einer vorgeschlagenen Prüfer*in eine/n andere/n Prüfer*in heranziehen. Im Rahmen des Rigorosums soll beurteilt werden, ob die/der Kandidat*in die Fähigkeit besitzt, das erworbene Wissen im Gebiet des jeweiligen Programmenthemas anzuwenden.

(6) Das Rigorosum beinhaltet Themen

1. aus der Dissertation inklusive des für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten aktuellen Wissensstandes sowie
2. aus dem Fachgebiet des Dissertationsthemas.

(7) Das Rigorosum wird im Rahmen eines öffentlichen Vortrages („Defensio dissertationis“) mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion durchgeführt, bei der primär die Prüfungskommission Fragen zu stellen hat, an der

aber auch das Auditorium teilnehmen kann. Die Prüfungskommission hat die Wissenschaftlichkeit der Arbeit und das Fachwissen der/des Kandidat*in zu beurteilen. In begründeten Fällen (z.B. Patentverfahren) ist die/der Curriculumsdirektor*in berechtigt, auf Antrag der/des Studierenden und/oder der/des Betreuer*in nur eine qualifizierte Zuhörerschaft zuzulassen.

(8) Das Rigorosum wird in Englisch abgehalten.

§ 9 Benotung

Für die Benotung gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung jener Universität, an der die Studienleistungen erbracht wurden bzw. zu beurteilen sind.

Wurde sowohl die Dissertation als auch die studienabschließende Prüfung (Defensio) mit „sehr gut“ bzw. mit „mit Auszeichnung bestanden“ beurteilt und ist der aus den Beurteilungen der für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen ungewichtete Durchschnitt kleiner oder gleich 1,50 ist für das gesamte Studium das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.

§ 10 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), np: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungs-typen festgelegt:

Seminare (SE; inkludiert Journal Clubs u.ä.), Proseminare (PS), Projektpraktika (PP), Exkursionen (EX), Praktika (PR), Übungen (UE) Diese Lehrveranstaltungen dienen der wissenschaftlichen Diskussion oder dem Erlernen von Techniken und Methoden zur Behandlung wissenschaftlicher Probleme im Zusammenhang mit der Beantwortung spezifischer fachrelevanter Fragestellungen. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt auf Grund mehrerer praktischer, schriftlicher oder mündlicher, während und am Ende der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen.

§ 11 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen der Universität Wien richten sich nach den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

(2) Für die Lehrveranstaltungen der **Medizinischen Universität Wien** gilt:

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität Wien richten sich nach den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden ordentliche Studierende, welche die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, durch das Angebot von Parallellehrveranstaltungen jedenfalls in die jeweilige Lehrveranstaltung aufgenommen.

Der/Die Curriculumdirektor/in ist berechtigt, die im Curriculum festgesetzte Zahl von Teilnehmer*innen für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung des didaktischen Konzepts der Lehrenden, nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten und der Sicherheitsbestimmungen nach Anhörung der oder des Lehrenden angemessen zu erhöhen, wenn Studierenden eine Verzögerung der Studienzeit droht und das zur Verfügung stehende Lehrbudget nicht ausreicht, um weitere Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und den von dem/der Curriculumdirektor/in zu erlassenen Richtlinien für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

Die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt nach einem von dem/der Curriculumdirektor/in im Einvernehmen mit dem Rektorat der Medizinischen Universität festzulegenden Verfahren (einschließlich der An- und Abmeldefristen). Dieses Verfahren ist auf der Website bzw. im Vorlesungsverzeichnis / Studyguide rechtzeitig kundzumachen. Der/Die Curriculumdirektor/in entscheidet nach Überprüfung der Erfüllung der curricularen Bedingungen über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung der Universität Wien hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien, der*die Leiter*in einer Lehrveranstaltung der Medizinischen Universität Wien hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung jener Universität, an der die Lehrveranstaltung oder Prüfung angeboten wird.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Master- oder Diplomstudium absolviert wurden, können im Doktoratsstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(5) Für an der **Medizinischen Universität Wien** zu erbringende Studienleistungen gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen der Abs 6-9.

(6) Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien und die von

dem zuständigen studienrechtlichen Organ an der Medizinischen Universität Wien zu erlassenden Richtlinien für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

(7) Eine negativ beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung ist durch neuerliche Absolvierung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung, die demselben Prüfungszweck dient, zu wiederholen.

(8) Für eine negativ beurteilte oder nicht erbrachte Einzelleistung (insb. aufgrund von Fehlzeiten) im Rahmen der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter können – nach Maßgabe des Themas und den organisatorischen und didaktischen Notwendigkeiten dieser Lehrveranstaltung – für das Erreichen einer positiven Beurteilung Ersatzleistungen mit den gleichen Lern- und Kompetenzziele vorgesehen werden.

Rahmbedingungen für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, wie insbesondere für den Umgang mit Fehlzeiten und Ersatzleistungen, werden in Richtlinien des/der Curriculumndirektor*in festgelegt.

(9) Der gemeinsam mit der/dem Betreuer*in erstellte Arbeitsplan (Dissertationsplan) ist vor dem Dissertationskomitee zu verteidigen und wird von der/dem Curriculumndirektor*in mit einer Note („1“ bis „5“) beurteilt.

§ 13 Studienrechtliche Bestimmungen

(1) Welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der Universitäten Wien und der Medizinischen Universität Wien jeweils zur Anwendung kommen, wird in den von den Rektoraten der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien zu erlassenden Verordnungen (§ 54e Abs 3 UG) geregelt.

Dementsprechend gilt folgende Regelung:

(a) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Universität Wien gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Universität Wien. Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Medizinischen Universität Wien gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Medizinischen Universität.

(b) Für die Dissertation und die Defensio gelten die studienrechtlichen Bestimmungen jener Universität, an der die Zulassung erfolgt ist.

(2) Die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus den von den Rektoraten der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien zu erlassenden Verordnungen (§ 54e Abs 3 UG).

Dementsprechend gilt folgende Regelung:

Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen ist das studienrechtliche Organ jener Institution zuständig, der die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Prüfung zuzuordnen ist bzw. an der die Dissertation erfolgt und die Defensio abgelegt wird.

§ 14 Akademischer Grad

Absolvent*innen des PhD-Studiums wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“

verliehen, wobei der Titel dem Namen nachzustellen ist.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2021/22 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften jener Institution, an der die Zulassung erfolgt ist, studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Krammer